



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

22.08.2025

NR. 14

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

♦ STADT NORDENHAM:

BEBAUUNGSPLAN NR. 151, „WINDPARK ESENSHAMMER GRODEN“ 67

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Nordenham

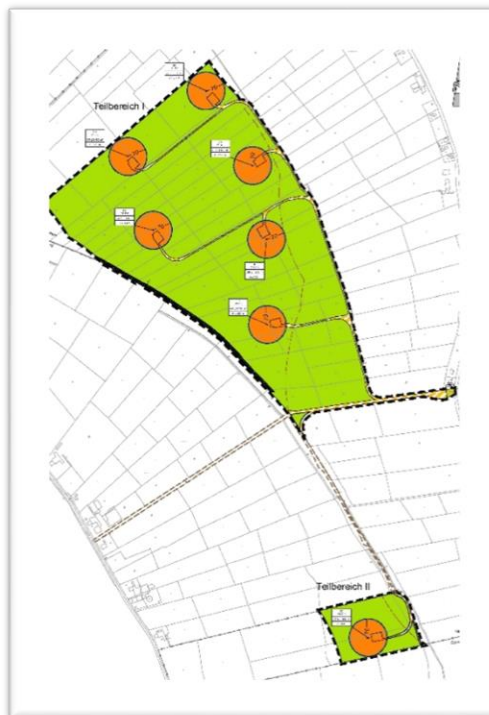
Bebauungsplan Nr. 151, „Windpark Esenshammer Groden“

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 151 hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 151 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 151 kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, ab

sofort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit den dazugehörigen Planunterlagen und der Zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Nordenham unter <https://www.nordenham.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung001> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nordenham geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordenham, den 19.08.2025

Nils Siemen
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.